



Istanbulkonvention

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

»(1) [...] [es ist] sicherzustellen, dass [...] **gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.**«

»(2.) [...] [es ist] sicherzustellen, dass **die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.**«

vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil II Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2017 Kapitel V – Schutz und Unterstützung Artikel 31 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

Hier finden Sie Hilfe und Unterstützung:
Interventionsstelle Stralsund
Frankendamm 5 · 18439 Stralsund
Tel.: 03831/30 77 50

Mit finanzieller Unterstützung durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
